



Ausgabe 45/2012

vom 14.12.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Aktuelle Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 2013

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Aktuelle Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 2013

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 (beschlossen am 13.11.2012) treten mehrere für die Praxis bedeutende Änderungen im UStG in Kraft. Die Gesetzesanpassung soll in der Regel ab 2013 Geltung haben.

1. Änderungen bei der Rechnungslegung

In Zukunft muss bei der **Rechnungslegung** mittels **Gutschrift** diese auch explizit als Gutschrift bezeichnet werden.

Rechnungen in Fremdwährungen haben zukünftig auch zusätzlich den Steuerbetrag in Euro zu enthalten. Steht der Eurobetrag (Umrechnungskurs) zum Zeitpunkt der Rechnungslegung noch nicht fest, muss die Umrechnungsmethode auf der Rechnung klar spezifiziert werden.

Bei Anwendung der **Differenzbesteuerung** iSd § 24 UStG ist in der Rechnung wie folgt darauf hinzuweisen, dass die Differenzbesteuerung angewendet wurde:

- „Kunstgegenstände/Sonderregelung“
- „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“
- „Gebrauchsgegenstände/Sonderregelung“ (bei anderen beweglichen körperlichen Gegenständen iSd § 24 Abs 1 UStG)

Die **elektronische Rechnungslegung** wird ab 2013 der Papierrechnung de facto gleichgestellt. Unternehmer dürfen in Zukunft die Rechnung auch per E-Mail oder E-Mail-Anhang, Webdownload, PDF oder Textdatei übermitteln. Dazu dürfen wir bereits jetzt ein gesondertes „eccontis informiert“ ankündigen.

2. Änderungen im Bereich der Ist-Besteuerung

Wenn die Umsätze im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2 Mio EUR nicht überstiegen haben, ist es ab 1.1.2013 als zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug notwendig, dass die Rechnung auch bezahlt wurde. Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke) sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

3. Gesetzliche Verankerung einer Mindestbemessungsgrundlage

Ab 2013 wird ein sogenannter Normalwert als umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage eingeführt, sofern außerbetrieblich motivierte Umsätze oder Umsätze für Zwecke des Personals vorliegen.

Dieser fremdübliche Preis soll gelten, wenn

- das Entgelt unter dem Normalwert liegt und der Empfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- das Entgelt über dem Normalwert liegt und der leistende Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- sowie wenn der Umsatz unecht befreit ist (Ausnahme: Kleinunternehmer) und das Entgelt nicht unter dem Normalwert liegt.

Ausgenommen ist die Lieferung und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Als Normalwert ist jeder Betrag anzusehen, den der Empfänger der Leistung auf derselben Absatzstufe an einen unabhängigen Lieferanten zahlen müsste, um die Leistung zu diesem Zeitpunkt unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten.

Beispiel:

Ein Optiker verkauft seiner Tochter eine Brille um EUR 300,00. Der Normalverkaufspreis (inkl. branchenüblichem Rabatt) beträgt EUR 500,00 und bildet somit diesbezüglich die Bemessungsgrundlage der USt.

4. Änderung des Leistungsorts für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer

Nach der derzeitigen Regelung gilt die entgeltliche Überlassung eines Beförderungsmittels für mehr als 30 Tage an Nichtunternehmer iSd UStG dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer (Vermieter) sein Unternehmen betreibt.

Ab 2013 gilt die Leistung (mit Ausnahmen im Bereich der Vermietung von Sportbooten) an dem Ort ausgeführt, an dem der nichtunternehmerische Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Abrechnung von Mietraten an ausländische Nichtunternehmer (EU-Private) hat somit ab diesem Zeitpunkt mit ausländischer Umsatzsteuer zu erfolgen. Das führt in der Regel zu Registrierungspflichten im Ausland für österreichische Vermieter (Leasinggesellschaften) sowie zur Anpassung der Miete (Leasingrate).

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)